

Wohl am entschiedensten in diesem Sinne äußerte sich der sogenannte Normannische Anonymus: Eindringlich warnte er, daß die Kirche, d. h. die Gemeinschaft der Gläubigen, ohne die Lenkung durch die Könige zerteilt und verlassen wäre und, schutzlos den Vorstößen der Heiden und Ketzer preisgegeben, rasch zugrunde ginge; Gottes Vorsehung setzte die fürstliche Macht ein, damit sie diese Gegner abwehre, den Glauben verteidige und Friede und Sicherheit bewahre. Weil allein sie dies zu leisten vermag, bedarf die Kirche ihrer ebenso notwendig wie der Geistlichkeit; dem König gebührt denn auch wie dem Priester der Name *christus Domini*. Unser unbekannter Autor beschränkt seine Aussage also im Gegensatz zu Isidor auf die Verhältnisse in der Christenheit, streicht die Notwendigkeit weltlicher Herrschaft für die Christen aber eher noch klarer als jener heraus; wie jener begründet er ihre Existenz daneben aus Gottes Willen und bestimmt ihr den Kampf gegen das Böse, die Aufrichtung der *christiana iura* zur Aufgabe⁹⁴.

Unsere besondere Aufmerksamkeit verdient zweifellos die Tatsache, daß gerade die wichtigsten Stellungnahmen der Kirchenväter zur Notwendigkeit der Herrschaft in die jetzt entstehenden Kanonessammlungen gelangten. Gregors des Großen Wort von der Furcht vor den Fürsten als dem unentbehrlichen Instrument gegen die Sünde hatte, leicht entstellt freilich, bereits in den Dekretalen Pseudo-Isidors Verwendung gefunden⁹⁵. Es war von dort in die sog. Kanonessammlung des Remedius von Chur (c. 15), in die *Collectio Anselmo dedicata* (II 138) und wohl daraus in die Sammlung Burchards von Worms (I 138) gekommen. Wahrscheinlich bei Burchard stieß Ivo von Chartres auf den Satz und fügte ihn seinem Dekret (V 252) ein⁹⁶.

⁹⁴) *Ad hec enim necessaria est regalis potestas, ut ecclesia periclitans liberetur, non periclitans pace fruatur et sacerdotalis firmetur auctoritas, que per se subsistere non potest, nisi eam substatet regalis potestas*, Normannischer Anonymus J 28 (wie Anm. 11) S. 225, vgl. S. 221–224, daneben J 24, S. 198f., S. 130, S. 135, S. 140, S. 142–144 (S. 142 das Zitat vom Rom. 13,5: *Ideoque necessitate subditi estote*), S. 148; die staatliche Sorge für die lebensnotwendigen Güter tritt völlig zurück, vgl. dazu J 31, S. 191–194.

⁹⁵) Gregor der Große, *Regula pastoralis* II 6, Migne PL 77,34D, den Text siehe oben Anm. 81, zur Verbreitung des Wortes in der Karolingerzeit siehe Anm. 89; in den *Decretales Pseudo-Isidorianae*, Ps.-Anaclet c.36, ed. Paul Hinschius (1863) S. 85, Z. 1–3, wird Gregors Einschub *quando . . . deprehendunt* durch die so schwerlich sinnvolle Formulierung *ab ipsisque corrigantur* ersetzt.

⁹⁶) Die Stellenangaben bei Horst Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudo-isidorischen Fälschungen*. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (Schriften der MGH 24, 1972–1974) S. 880f., s. v. „Necesse enim est (bzw. est enim) ut rectores“; über die einzelnen Sammlungen siehe dort S. 774–778, ausführlicher S. 415–585, vgl. daneben Charles Munier, *Les sources patristiques du droit de l'Eglise du VIII^e au*